

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 5. —

---

(No. 849.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Februar 1824., wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

**A**uf Ihren, in Betreff der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten, erstatteten Bericht vom 2ten Februar d. J. bestimme Ich:

- 1) daß der erste Präsident und der Generalprokurator des rheinischen Appellationsgerichtshofes, den Rang der Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten;
- 2) die Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, der erste General-Advokat, und die Präsidenten der Landgerichte, den Rang der Ober-Landesgerichts-Vizepräsidenten;
- 3) die Appellationsgerichtsräthe, die übrigen General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren, und die Handelsgerichts-Präsidenten, den Rang der Ober-Landesgerichtsräthe;
- 4) die Prokuratoren bei dem Appellationsgerichtshofe, die Landgerichtsräthe und Prokuratoren, den Rang unmittelbar hinter den Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Oberlandesgerichts-Assessoren;
- 5) die Appellations- und Landgerichts-Assessoren und die Handelsrichter, den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren;
- 6) die Friedensrichter den Rang der Domainen-Justizbeamten, haben sollen.

Ein jeder Beamte trägt die Uniform seiner Klasse, die Landgerichtsräthe und die mit ihnen rangirenden Beamten, die Uniform der Ober-Landesgerichtsräthe, ohne Epaulets. Diejenigen Beamten, denen bereits ein Karakter beigelegt ist, welcher ihnen einen höhern Rang ertheilt, als ihnen nach den obigen Bestimmungen zukommen würde, behalten den höhern Rang.

Berlin, den 6ten Februar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

---